



Gemeinderat

Zirkularentscheid vom 16. März 2020

Beschluss 123; Aktenzeichen 4.2.4.0-20.1640; IDG-Status: öffentlich

Coronavirus; Gemeindeführungsorgan; Aktivierung und Ermächtigung; Zirkularentscheid

Sachverhalt

Coronavirus

Das neue Coronavirus wurde Ende 2019 in China aufgrund einer aussergewöhnlichen Häufung von Lungenentzündungen in der zentralchinesischen Stadt Wuhan entdeckt. Für die Krankheit, die das Virus verursacht, hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. Februar 2020 die Bezeichnung COVID-19 (coronavirus disease 2019) festgelegt. Das Coronavirus tritt inzwischen in zahlreichen Ländern weltweit auf. Frankreich, Italien und Österreich und weitere europäische Länder haben eine nationale Bedrohungslage ausgerufen und den Alltag sehr stark eingeschränkt.

Situation

Der Bundesrat stuft die Situation in der Schweiz als besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz ein. Er hat weitreichende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, gegenüber Organi-sationen und Institutionen sowie gegenüber den Kantonen ergriffen. Damit will er die Verbrei-tung des neuen Coronavirus eindämmen, besonders gefährdete Personen schützen und die Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln sicherstellen. Inzwischen haben ein-zelne Kantone (Basel-Landschaft, Graubünden, Jura, Solothurn, Tessin) eine Notlage aus-gerufen. Es ist zu erwarten, dass die Landesregierung in Kürze weitere, noch einschneiden-dere Anordnungen für die ganze Schweiz beschliessen wird.

Entwicklung

Die Lageentwicklung bleibt schwierig abschätzbar. Die Schnelligkeit der Ausbreitung des Coronavirus und der Schutz der am meisten gefährdeten Personen kann durch die Mitwir-kung der Bevölkerung wesentlich beeinflusst werden. Im Kanton Zürich sind derzeit sämtli-che öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als 100 Per-sonen aufhalten, verboten. In Restaurants, Bars, Diskotheken und Clubs dürfen sich nicht mehr als 50 Personen aufhalten (inkl. Personal). Damit setzt der Regierungsrat die Mass-nahmen des Bundesrates um, mit denen die Verbreitung des Coronavirus eingedämmt wer-den.

Auf Stufe Gemeinde müssen in den kommenden Tagen und Wochen zahlreiche Entschei-dungen getroffen werden, welche für Bevölkerung, Gewerbe und Angestellte grosse Auswir-kungen haben werden.

Erwägungen

Führen heisst Handlungsbedarf erkennen, Situationen analysieren und handeln. Im Rahmen der Gemeindeführungsorganisation führt oder koordiniert das eingesetzte Organ im Einsatz, in der Instandstellung und in der Vorsorge gestützt auf die rechtlichen Vorgaben und der Situation angepasst.

Gemeindeführungsorgan

Mit Beschluss vom 2. Juli 2018 (GRB 2) hat der Gemeinderat für die Amtsdauer 2018 – 2022 die Ausschüsse, Kommissionen und Abordnungen bestimmt. Als Mitglieder des Gemeindeführungsorgans (GFO) hat die Exekutive den Gemeindepräsidenten, den Ressortvorsteher Sicherheit, den Gemeindegemeinschafter, den Kommandanten der Zivilschutzorganisation Limmattal-Süd (Kdt ZSO Limmattal-Süd) und den Kommandanten der Feuerwehr Birmensdorf-Aesch (Kdt Fw Birmensdorf-Aesch) ernannt.

Aktivierung

Für die Bewältigung der durch das Coronavirus bedingten Krise ist das GFO zu aktivieren. Gleichzeitig sind zusätzliche Personen aus der Verwaltung beizuziehen. So sind die Abteilungsleiterin Sicherheit (Leistungsgruppen Empfang Gemeindehaus, Gesundheitsförderung und –prävention, Bestattungsamt, Entsorgung und Recycling), der Teamleiter Wasserversorgung (Geschäftsfeld Wasserversorgung), der Teamleiter Werkdienst (Leistungsgruppen Reinigung und Unterhalt, Strassen und Flurwege, Dienstleistungen) sowie die Stellvertreterin Gemeindegemeinschafter (Unterstützung betreffend Geschäftsfelder Verwaltungsleitung und Personal) als Mitglieder des GFO zu bestimmen. Die Kdt ZSO und Fw sind nur im Bedarfsfall einzuladen. Sicherzustellen ist ferner der Informationsfluss zu den beiden Schulgemeinden.

Ermächtigung

Weiter ist das GFO zu ermächtigen, selbstständig, d.h. ohne Rücksprache oder Einwilligung durch den Gemeinderat, Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus und zur Reduzierung des Übertragungsrisikos zu treffen. Die damit verbundenen Kosten wie Einsätze des Zivilschutzes (z.B. für das Alterszentrum am Bach), Einnahmeausfälle durch Schliessung von Bereichen (z.B. Bibliothek) oder den Verzicht auf Dienstleistungen (z.B. Einschränkungen beim Verkauf von Tageskarten Gemeinde) sind als gebundene Ausgaben zu bezeichnen. Das GFO hat den Gemeinderat auf dem Laufenden zu halten.

Gebundene Ausgabe

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) sind Ausgaben gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu (§ 103 Abs. 2 GG). Die Betragsgrenzen für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten sind gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Tragweite an der Urne befinden können. Über Ausgaben von geringer Höhe entscheiden die Gemeindeversammlung oder die Behörden (§ 107 Abs. 1 GG). Ein Mitspracherecht der Stimmberechtigten bzw. der Gemeindeversammlung macht indessen nur Sinn, wenn sie frei entscheiden können, ob eine Ausgabe getätigt werden soll oder nicht. Besteht diese Freiheit nicht, weil die Gemeinde zur Vornahme der Ausgabe verpflichtet bzw. "gebunden" ist, sie zu tätigen, bleibt für eine Mitsprache kein Raum. Die Ausgabe muss in diesem Fall selbst dann vorgenommen werden, wenn die Stimmberechtigten oder die Gemeindeversammlung den

Kredit verweigern sollten (MARKUS RÜSSLI, in: GG - Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103 N 1).

Der Schutz der Bevölkerung hat in der gegenwärtigen Situation höchste Priorität. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat in den kommenden Tagen weitere Massnahmen beschliessen wird, die das öffentliche Leben zusätzlich einschränken werden. Die in der Folge entstehenden Kosten (in Form von Ausgaben und Einnahmeausfälle) sind somit in jeder Hinsicht gebunden. Die erforderliche "sachliche Rechtfertigung" ist zu bejahen, denn es besteht weder in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Qualifikation der Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG). Dies trifft zumindest für jene Ausgabenbeschlüsse zu, die bei Vorliegen neuer Ausgaben in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen würden. Die Information (ohne Rechtsmittelbelehrung) erfolgt über das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde, das Internet oder die Medien (a.a.O., § 105 N 4). Diese Notwendigkeit ist bei der Bewilligung nach dem heutigen Kenntnisstand zu verneinen.

Entscheid auf dem Zirkularweg

Gestützt auf § 39 Abs. 2 GG trifft eine Behörde ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Ausnahme gerechtfertigt, weil die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates erst am 23. März 2020 stattfindet und mit dem Entscheid nicht zugewartet werden kann, weil das GFO bereits in den kommenden Tagen und laufend Entscheidungen treffen können muss.

Beschluss

1. Im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus wird das Gemeindeführungsorgan (GFO) aktiviert.
2. Als Mitglieder des GFO gemäss Ziff. 1 vorstehend werden bestimmt:
 - 2.1. Bruno Knecht, Gemeindepräsident;
 - 2.2. Paul Gähler, Ressortvorsteher Sicherheit;
 - 2.3. Andreas Strahm, Gemeindeschreiber;
 - 2.4. Daniela Suppiger, Abteilungsleiterin Sicherheit und Gesundheit;
 - 2.5. Jürg Feuz, Teamleiter Wasserversorgung;
 - 2.6. Viktor Meyer, Teamleiter Werkdienst;
 - 2.7. Céline Denzler, Stellvertreterin Gemeindeschreiber;
 - 2.8. Kdt ZSO Limmattal-Süd (bei Bedarf);
 - 2.9. Kdt FW Birmensdorf-Aesch (bei Bedarf).

3. Das GFO und dessen Mitglieder gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend werden beauftragt und ermächtigt,
 - 3.1. alle zum Schutz der Bevölkerung und der Angestellten vor dem Coronavirus erforderlichen Massnahmen zu treffen;
 - 3.2. die Verbindung zur Primarschulgemeinde Birmensdorf und zur Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch sicherzustellen;
 - 3.3. den Gemeinderat laufend zu informieren.
4. Die vom GFO gestützt auf Ziff. 3 vorstehend getroffenen Massnahmen gelten als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes (GG).
5. Mitteilung an:
 - Mitglieder GFO (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales und Kultur); zum Vollzug;
 - Rechnungsprüfungskommission; Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales und Kultur); zur Kenntnis
 - Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales und Kultur); zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber